

14635/AB
Bundesministerium vom 24.07.2023 zu 15096/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.447.395

Wien, 5.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15096 /J der Abgeordneten Schatz, Genossinnen und Genossen betreffend die Vorwürfe gegen den Obmann des Vereins Österreichischer Auslandsdienst** wie folgt:

Fragen 1 und 3:

- *Wie hoch waren die Förderungen, die seit 1.1. 2013 an den Verein „Österreichischen Auslandsdienst“ ausbezahlt wurden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Betrag).*
 - a. *Wann wurde jeweils über die Höhe der Fördersumme entschieden?*
 - b. *Welche Abteilung Ihres Ressorts ist für die Förderungen des Vereins verantwortlich?*
 - c. *Anhand welcher Kriterien wird/wurde über die Höhe der Förderungen entschieden?*
 - d. *Wofür konkret wurden die Förderungen abgerechnet?*
- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, ob öffentliche Förderungen auch an den betreffenden Vereinsobmann geflossen sind?*

a. Wenn ja, wann jeweils und in welcher Höhe?

Bis zum Jahr 2016 ressortierten die Auslandsdienste im Bundesministerium für Inneres. Erst mit der Freiwilligengesetz-Novelle 2015 (in Kraft getreten am **1. Jänner 2016**) erfolgte die Zusammenführung der Strukturen für Auslandsfreiwilligendienste unter dem Dach des Freiwilligengesetzes, dessen Vollzug meinem Ressort obliegt. Daher kann ich ab dem Jahr 2016 Auskunft geben.

Im Jahr 2016 erfolgten die Zahlungen in Höhe von EUR 109.833,15 an den Verein Österreichischer Auslandsdienst durch den damaligen Förderverein gemäß § 27a FreiwG (BGBl. I Nr. 144/2015).

Ab 2017 und folgende Jahre standen nach dem in meinem Ressort gültigen Fördervertrag folgende Beträge zur Verfügung:

2017: EUR 189.432,00 (§ 27a Abs 1 FreiwG idF BGBl. I Nr. 156/2017),
2018: EUR 331.104,00 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie EUR 34.000,00 (§ 27a Abs 2 leg.cit.),
2019: EUR 434.256,00 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie EUR 33.689,25 (§ 27a Abs 2 leg.cit.),
2020: EUR 514.017,30 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie EUR 46.438,77 (§ 27a Abs 2 leg.cit.),
2021: EUR 899.858,89 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie EUR 56.648,58 (§ 27a Abs 2 leg.cit.),
2022: EUR 972.000,00 (1. Tranche, d.s. 90%; wurden ausbezahlt) (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie EUR 34.200,00 (§27a Abs 2 leg.cit.). Die Förderung für den Jahrgang 2022/23 wurde noch nicht abgerechnet.

2016: Die Entscheidung über die Höhe der Förderungen wurde vom Förderverein gem § 27a FreiwG (BGBl. I Nr. 144/2015) zu unterschiedlichen Stichtagen im laufenden Jahr getroffen.
2017: 18. Juli 2017 (§ 27a Abs 1 FreiwG idF BGBl. I Nr. 156/2017),
2018: 24. Mai 2018 (§ 27a Abs 1 FreiwG leg. cit.) sowie 8. Juli 2018 (§ 27a Abs 2 leg.cit.),
2019: 1. April 2019 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie 1. Oktober 2019 (§ 27a Abs 2 leg.cit.),
2020: 14. April 2020 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie 7. August 2020 (§ 27a Abs 2 leg.cit.),
2021: 13. Juli 2021 (§ 27a Abs 1 leg. cit.) sowie 25. Oktober 2021 (§ 27a Abs 2 leg.cit.),
2022: 6. Mai 2022 (§ 27a Abs 1 leg. cit. – 1. Tranche) sowie 13. Oktober 2022 (§ 27a Abs 2 leg.cit.).

Aufgrund der in meinem Ressort abgerechneten Förderungen gem. § 27a Abs 1 FreiwG (Unterstützung der Durchführung eines Gedenk-, Friedens – und Sozialdienstes im Ausland) wurden an Personalkosten (inkl. Dienstgeber-Abgaben) für den Projekt – Vorhabensleiter abgerechnet:

2017: EUR 5.973,46
2018: EUR 13.510,55
2019: EUR 7.630,83
2020: EUR 22.373,54
2021: EUR 44.731,16
2022: Förderung noch nicht abgerechnet.

Im Hinblick auf die abgerechneten Förderungen gemäß § 27a Abs 2 FreiwG (Informationsarbeit und für Bewusstseins- und Aufklärungsarbeit zur Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus) wurden an Personalkosten (inkl. Dienstgeber-Abgaben) für den Projekt – Vorhabensleiter abgerechnet:

2018: EUR 15.755,74
2019: EUR 17.941,13
2020: EUR 19.297,16
2021: EUR 14.597,47
2022: Förderung noch nicht abgerechnet.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt auf Basis einer von mir genehmigten Förderliste durch die zuständige Fachabteilung Seniorenpolitische Grundsatzfragen und Freiwilligenangelegenheiten. Die Abrechnung der Förderung erfolgt durch die og. Abteilung (Prüfung der sachlichen Richtigkeit) sowie durch die Abteilung Förderkoordination und Finanzkontrolle ESF+ materielle Deprivation (Prüfung der rechnerischen Richtigkeit).

Rechtgrundlage für die Gewährung von Fördermitteln des Bundes ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der geltenden Fassung (StF: BGBl. II Nr. 208/2014, Änderung BGBl. II Nr. 190/2018) und das von der Förderwerberin oder dem Förderwerber bei meinem Ressort eingebrachte Förderungsansuchen mit einem der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan.

Das Förderungsansuchen gem. § 23 ARR 2014 muss sich konkret auf Sachverhalte beziehen, die sich unter dem/die Tatbestandsmerkmal/e des § 27a Abs 1 und/oder Abs 2 FreiwG 2012 subsumieren lassen und richtet sich nach der Anzahl der an einem Auslandsfreiwilligendienst teilnehmenden Personen.

Fragen 2, 4 und 5:

- *Wie viele Beschwerden über den Leiter des Vereins „Österreichischer Austauschdienst“ gingen seit dem 1.1. 2013 in Ihrem Ressort ein?*
 - a. *Welche Schritte wurden in Ihrem Ressort nach Eingang der Beschwerden gesetzt?*
- *Ist es korrekt, dass die Vorwürfe in Ihrem Ressort seit über einem halben Jahr bekannt sind?*
 - a. *Wenn nein, seit wann sind die Vorwürfe bekannt?*
 - b. *Wenn ja, wann genau und wie wurde Ihr Ressort in Kenntnis gesetzt?*
 - c. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden seitens Ihres Ressorts gesetzt?*
- *Welche Maßnahmen hat Ihr Ressort gesetzt, seitdem die Vorwürfe gegen den Obmann im Mai öffentlich bekannt wurden?*

Abgesehen von den im September 2022 in den sozialen Medien gegen den (seinerzeitigen) Vorsitzenden des Vereins Österreichischer Auslandsdienst öffentlich erhobenen Vorwürfen, über die mein Ressort indirekt Kenntnis erlangte, sind nach den mir vorliegenden Informationen keine Beschwerden über den betreffenden Vereinsvorsitzenden in meinem Ressort eingelangt.

Anlässlich einer Veranstaltung im Parlament im September 2022 zum Thema "30 Jahre Gedenkdienst", die auf Einladung von Nationalratspräsident Mag. Wolfgang Sobotka begangen wurde, informierte eine Person des Vereins Gedenkdienst einen dort anwesenden Mitarbeiter meines Ressorts über folgenden Sachverhalt:

Ein ehemaliger Gedenkdienstleistender des Vereins Österreichischer Auslandsdienst veröffentlichte 2 Tage vor dieser Veranstaltung im Parlament und unter Bezugnahme auf diese Veranstaltung auf dem Online-Kurznachrichtendienst "Twitter" ein Statement, in dem von Drohungen und systematischen Einschüchterungsversuchen im Verein Österreichischer Auslandsdienst berichtet wird. Einige Tage später veröffentlichte ein weiterer ehemaliger Gedenkdienstleistender des Vereins auf dem sozialen Netzwerk "Facebook" in einem Kommentar dazu Missstände und massive Kritik an den Zuständen im Verein.

In der Folge erging seitens des Ressorts ein Schreiben an den Verein und der (seinerzeitige) Vorsitzende des Vereins, Dr. Andreas Maislinger, wurde aufgefordert zu den oben genannten Vorwürfen und Beiträgen Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht der übermittelten Stellungnahme und Überprüfung des relevanten Sachverhaltes konnte mein

Ressort nicht abschließend beurteilen, ob hier, entsprechend den Vorwürfen, ein Machtmissbrauch durch das Ausüben von massiven psychischen Druck auf junge Menschen, die in einem Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnis zum damaligen Vorsitzenden des Vereins stehen bzw. standen, vorliegt oder nicht.

Der seinerzeitige Vereinsvorsitzende wurde daher in einem weiteren Schreiben des Ressorts neuerlich aufgefordert, fünf in diesem Schreiben konkret formulierte Fragen zu beantworten. In der Veröffentlichung eines Artikels in der Wochenzeitschrift FALTER im Mai 2023 wurden erneut gravierende Anschuldigungen gegen den Vereinsvorsitzenden erhoben.

Der ehemalige Vereinsvorsitzende wurde schließlich mittels eines weiteren Schreibens vom 12. Mai 2023 davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund der bis dato nicht erfolgten Klärung der Vorwürfe durch den Verein seitens meines Ressorts die weitere Bearbeitung des eingereichten Förderansuchens des Vereins für den Jahrgang 2023 ausgesetzt wurde.

Frage 6:

- *Sind in Ihrem Ressort die sexuellen Übergriffe eines weiteren Vereinsmitglieds bekannt?*
 - a. *Wenn ja, welche Funktion hat dieses Mitglied?*
 - b. *Wenn ja, seit wann?*
 - c. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden seitens Ihres Ressorts gezogen?*
 - d. *Wenn ja, welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ressorts gesetzt, um Gedenkdienstleistende besser zu schützen?*

Laut Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien vom 8. März 2021 hat die Staatsanwaltschaft das gegen den Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 15 StGB § 205a StGB) am 12. Februar 2021 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt. Begründung: Tatbestand nicht erfüllt.

Frage 7:

- *Gibt/Gab es seitens Ihres Ressorts regelmäßigen Austausch mit der Leitung des Vereins?*
 - a. *Wenn ja, wie oft findet dieser Austausch statt?*

- b. Wenn ja, wann hat der letzte Austausch stattgefunden?
- c. Wenn ja, was waren die Inhalte und Ergebnisse der Gespräche?

Ja. Grundsätzlich werden einmal im Jahr die von meinem Ressort anerkannten Trägerorganisationen eines Auslandsfreiwilligendienstes besucht. Weiters gab und gibt es regelmäßigen Austausch mit dem "Büroleiter Wien Internationales - Head of Vienna Office International" des Vereines Österreichischer Auslandsdienst (telefonisch und per E-Mail).

Der letzte Besuch im Büro des Vereines Österreichischer Auslandsdienst von Vertreter:innen meines Ressorts fand am 16. November 2021 statt (unter Beachtung der für den Zeitraum der Covid-19-Pandemie einzuhaltenden Schutzmaßnahmen).

Es wurden und werden laufend über alle Tätigkeitsbereiche des Vereines Österreichischer Auslandsdienst Gespräche geführt. Insbesondere zu Fragen der jeweils aktuellen Anträge betreffend die Anerkennungsverfahren von Einsatzstellen des Vereins sowie Klärung von Rechtsfragen, die den Vollzug der Einsätze betreffen (z.B. Dienstfreistellung, Erkrankungen/Unfälle im Einsatz, Pflichten, Einsatzstellenwechsel, etc.). Aus aktuellem Anlass vermehrt über die Dringlichkeit einer lückenlosen externen Aufklärung der gegen den ehemaligen Vorsitzenden des Vereins erhobenen Vorwürfe, über die Liquidität des genannten Vereins oder über die Einsatz- bzw. Ersatz einsatzmöglichkeiten der Kandidat:innen des Jahrganges 2023.

Frage 8:

- Wer leitet den Verein seit dem Rücktritt von Andreas Maislinger?
 - a. Gab es seitens Ihres Ressorts einen Austausch mit dem Interimsobmann/ der Interimsobfrau?

Mag. Tobias Aigner, LLB. oec.

Vereinsvorsitzender seit 18. Mai 2023

Es gibt laufende Gespräche und einen engen Austausch mit dem neuen Vorsitzenden.

Frage 9:

- Gibt/Gab es seitens Ihres Ressorts regelmäßigen Austausch mit den Freiwilligen?

- b. *Wenn ja, wie oft findet dieser Austausch statt?*
- c. *Wenn ja, wann hat der letzte Austausch stattgefunden?*
- d. *Wenn ja, was waren die Inhalte und Ergebnisse der Gespräche?*

Es gibt keinen regelmäßigen Austausch. Allerdings gibt es immer wieder Anrufe, Schreiben und Anfragen, die entsprechend beantwortet werden.

Frage 10:

- *Wann ist mit der Einrichtung/Bekanntgabe der Vertrauensperson zu rechnen, die vom Ministerium Medienberichten zu Folge angekündigt wurde?*
 - a. *Ist bereits bekannt, wer diese Vertrauensperson sein soll?*
 - b. *Welche fachliche Eignung soll diese Vertrauensperson haben?*
 - c. *Nach welchen Kriterien wird diese Person ausgesucht?*

Die Verpflichtung zur Einrichtung und Bekanntgabe von Vertrauenspersonen wird den Trägerorganisationen im Zuge der Novellierung des Freiwilligengesetzes auferlegt. Die Vertrauenspersonen sollen geeignet sein, die Interessen der Teilnehmenden am Freiwilligendienst zu vertreten und als Bindeglied zwischen diesen und den Trägerorganisationen agieren zu können. Die Vertrauenspersonen haben aus den Reihen der Teilnehmenden zu stammen. Die konkrete Ausgestaltung des Entscheidungsfindungsverfahrens obliegt jeweils den Trägerorganisationen, um individuell unterschiedlichen Gegebenheiten (v.a. im Hinblick auf die Größe) Rechnung tragen zu können. Jedenfalls ist von den Trägern aber dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidungsfindung durch die Teilnehmenden selbst erfolgt, von deren Willen getragen ist und durch diese revidiert werden kann.

Frage 11:

- *Welche Schritte setzt Ihr Ressort um weiteren Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern?*

Der Verein Österreichischer Auslandsdienst wurde von meinem Ressort aufgefordert, ein Gutachten von unabhängigen Expert:innen zu beauftragen, das Grundlage einer

Aufarbeitung aller erhobener Vorwürfe sein soll. Es wurde bereits anlässlich einer Besprechung am 24. Mai 2023 mit Vertreter:innen des Vereins Österreichischer Auslandsdienst, der Finanzprokuratur, einem von der Prokurator empfohlenen Unternehmen sowie Mitarbeiter:innen meines Ressorts ein Lösungsvorschlag erörtert, wonach es u.a. eine erforderliche Maßnahme sein wird, einen anonymen Meldekanal für Informationen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch